

Leipziger Sage



Blatt

No. 45. Dienstags

den 14. Februar 1815.

Über

Handel und öffentlichen Verkehr. (Fortsetzung.)

Kleine und mittlere Staaten können aus den laufenden Einkünften die Kosten der Abholung und Unterhaltung von Kunststraßen nicht bestreiten. Man fahre daher immer fort, sie durch Weggelder zu erheben. Nur mache man die Chausseesteuern nicht zu einer Finanzquelle; es werde die schamlose Charlatanerie nicht gebuhlt, mit welcher manche kleine Regierung abgenutzte und lebensgefährlich gewordene Naturstraßen dem Publikum für Kunststraßen zu verkaufen, kein Bedenken träge; man lasse ihr nicht nach, da Weggelder zu erheben, wo sie für keine Wege gesorgt hat.

Man bestimme die für den Gebrauch wahrer Kunststraßen zu erhebende Abgabe nach einem allgemeinen, nach der Entfernung, nach

nach der Struktur der Mäder, ausgemessenen Tariff.

Wasserzölle können nicht gleich denen zu Lande angelegten Transitzöllen aufgehoben werden. Ihr Ertrag deckt die Kosten der Unterhaltung schiffbarer Strome. Sie waren in Deutschland seit den ältesten Zeiten eine Quelle bedeutender Einkünfte. Mit Mäßigung erhoben, haben sie den Handel nie gedrückt, und nicht einmal beschwert. Und dieser Mäßigung ungeachtet, ist der Ertrag so bedeutend, daß der Abgang der Zölle durch andere Zuflüsse nicht leicht könnte ersetzt werden.

Wenn ein großer Nationalstrom, so weit er schiffbar ist, durch ein und dasselbe Staatsgebiet sich fortwälzt, so bleibt billig die Auslegung eines Wasserzölles der inneren Gesetzgebung überlassen. Die Direktion des inneren Handels hängt mit den höheren Zwecken der Staatsverwaltung zusammen. Unter harten, fiscalischen Donanengesetzen verbüht ein wichtiger Zweig des inneren Wohlstandes, und oft versiegt dies der Schwere der Lastwagen, und vielleicht auch jenige Finanzquelle selbst, welche der kurzfristige